

Bibliotheksrecht

KLAUS PETERS

Bibliotheksrecht

EIN BERICHT FÜR DIE ZEIT VOM

1.3.2003 BIS 31.7.2003

REDAKTIONSSCHLUSS FÜR DEN

BEITRAG: 31.7.2003

Der vorliegende 58. Bericht referiert, wie die bisherigen Berichte, eine Auswahl rechtlich bedeutsamer Vorschriften, Entscheidungen, Aufsätze und Ereignisse. In der Gliederung lehnt sich auch dieser Bericht an die bewährte Systematik von Ralph Lansky an.

Abkürzungen

AfP Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht

MMR Multimedia und Recht (Zeitschrift)

ERWERBUNG

Buchpreisbindung: Aufsatz¹

C. Hall untersucht einige Auswirkungen des am 1. Oktober 2002 in Kraft getretenen Buchpreisbindungsge setzes.² In einem ersten Abschnitt erläutert die Verfasserin, dass Bibliotheken, die selbst Ausstellungskataloge, Bibliotheksführer und sonstige Bücher im Sinne von § 2 Abs.1 BuchPrG herstellen, gemäß § 5 Abs. 1 BuchPrG die Preise für diese Produkte festsetzen und, sofern sie ihre Produkte selbst geschäftsmäßig veräußern, den festgesetzten Preis einhalten müssen (§ 3 BuchPrG). Ein weiteres Thema ist die Regelung des Bibliotheksrabatts. Nach § 7 Abs.2 BuchPrG können jedermann zugänglichen kommunalen Büchereien, Landesbüchereien und Schülerbüchereien sowie konfessionellen Büchereien und Truppenbüchereien bis zu 10 Prozent Nachlass gewährt werden. Die Verfasserin weist darauf hin, dass in der Aufzählung Werksbüchereien, Amts-Bibliotheken, Krankenhausbibliotheken und Gefängnisbibliotheken fehlen, und setzt sich, allerdings ohne zu einem abschließenden Ergebnis zu gelangen, mit der Frage auseinander, ob auch den nicht genannten Bibliotheken Rabatt gewährt werden darf.

BENUTZUNG

Urheberrecht:

Verabschiedung der Gesetzesnovelle

Der im letzten Bericht vorgestellte Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft³ ist nach Durchlaufen des

vom Bundesrat beantragten Vermittlungsverfahrens mit den vom Vermittlungsausschuss vorgeschlagenen Änderungen am 3. Juli 2003 vom Bundestag beschlossen und am 11. Juli 2003 vom Bundesrat akzeptiert worden.⁴ Damit ist der Weg frei für die Auffertigung des Gesetzes und seine Verkündung im Bundesgesetzblatt.^{4a} Die wichtigste Änderung, die durch den Vermittlungsausschuss veranlasst worden ist, betrifft die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch. Diese ist nach dem künftigen Recht nur zulässig, »soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage verwendet wird.« Der Bundesrat hatte ursprünglich die weitergehende Forderung gestellt, nur Privatkopien von rechtmäßigen Vorlagen zu erlauben.

Urheberrecht:

Gesetzesnovelle: Aufsatz⁵

Schon vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft ist allenthalben der Kampf um die Interpretation einzelner Paragraphen des Reformwerkes entbrannt. Eine antibibliothekarische Stoßrichtung hat ein Beitrag des angesehenen Urheberrechtlers Haimo Schack. § 53 Abs.2 Satz 1 Nr.2 in Verbindung mit Satz 2 Nr.3 des künftigen Urheberrechtsgesetzes erlaubt die Anfertigung einer digitalen Archivkopie, »wenn das Archiv keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt.« Diese Regelung veranlasst Schack zur Untersuchung der Frage, ob »insbesondere öffentliche Bibliotheken auch elektronische Archive anlegen und sie womöglich auch ihren Benutzern zur selbständigen Nutzung überlassen« dürfen.⁶ Nach eingehenden Erörterungen gelangt der Verfasser zu dem Schluss, dass Bibliotheken »zwar zum engbegrenzten Zweck der Bestandssicherung auch elektronische Archive anlegen, diese aber Dritten, insbesondere Bibliotheksbewutzern nicht zugänglich machen« dürfen.⁷ Ein Recht der Bibliotheken, digitale Archivkopien Bibliotheksbewutzern zugänglich zu machen, wäre zudem wegen Verstoßes gegen Art.14 GG (Grundrechtsschutz des geistigen Eigentums) verfassungswidrig. Für verfassungswidrig hält Schack auch § 52a Abs.1 Nr.2, der es Bibliotheken gestatte, »ganze wissenschaftliche Werke zustimmungsfrei zu digitalisieren, damit Dritte sie zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken digital nutzen können«⁸

Urheberrecht:

Gesetzesnovelle: Aufsatz⁹

G. Beger hat einen ersten Überblick über die bibliotheksrelevanten Neuerungen des Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vorgelegt. Ihre Ausführungen beziehen sich auf den Gesetzentwurf in der Fassung, die vom Bundestag am 11. April 2003 beschlossen worden ist. Der Aufsatz berücksichtigt also noch nicht die Änderungen, die vom Vermittlungsausschuss vorgeschlagen und vom Bundestag und Bundesrat im Juli gebilligt worden sind. Besonders interessant ist Begers Bewertung des bibliothekarischen Kopienversands nach künftigem Recht: »Soweit der Besteller sich auf privaten und wissenschaftlichen Gebrauch beruft, darf die Kopie elektronisch hergestellt, übermittelt und vom Besteller elektronisch genutzt werden. Beruft sich der Besteller auf sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 Abs. 2 Nr. 4a UrhG), so darf die Nutzung der elektronisch übermittelten Kopie nur ausschließlich analog stattfinden. Danach sind nur elektronische Übermittlungen gestattet, die als Bilddatei (PDF, PDA) eine weitere elektronische Nutzung ausschließen. Der Besteller ... muss nach Erhalt der Kopie diese ausdrucken und die elektronische Form löschen.«¹⁰

Jugendschutzrecht:

Computerspiele: Aufsatz¹¹

Gemäß § 6 Abs.1 des neuen Jugendschutzgesetzes¹² darf Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen nicht gestattet werden. Da das Gesetz keine Ausnahme für diese Bestimmung vorsieht, könnte es Öffentlichen Bibliotheken verboten sein, Kindern und Jugendlichen Räume mit lokal installierten pädagogisch wertvollen Computerspielen anzubieten. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Vorschrift können gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 5 JuSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Der ausgewiesene Jugendschutzrechtler Marc Liesching hält § 6 Abs. 1 JuSchG, soweit »sozial nützliche« Einrichtungen betroffen sind, für – im Sinne des Jugendschutzes – »kontraproduktiv«. Seiner Ansicht nach »ist § 6 Abs. 1 JuSchG so zu verstehen, dass trotz Vorliegens einer Spielhalle die Anwesenheit von Minderjährigen behördlich erlaubt werden kann, wenn eine Jugendgefährdung ausgeschlossen ist.«¹³ Die Erlaubnis sei angezeigt, wenn nur Spiele angeboten würden, die von der USK (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle) ohne Altersbeschränkung, ab 6 oder ab 12 Jahren freigegeben seien.¹⁴

¹ Hall, Cornelia: Das Buchpreisbindungsgesetz und seine Auswirkungen für Bibliotheken. In: Bibliotheksdienst 37 (2003), S. 486–492.

² Vgl. 57. Bericht in ZfBB 50 (2003), S. 156–159, S. 156f.

³ A.a.O.S. 157ff.

⁴ Neues Urheberrecht endgültig verabschiedet. In: MMR 2003, H. 8, S. XX.

^{4a} Verkündung nach Redaktionsschluss erfolgt: Bundesgesetzblatt. Teil I, Nr. 46, S. 1774–1788.

⁵ Schack, Haimo: Dürfen öffentliche Einrichtungen elektronische Archive anlegen? In: AfP 2003, S. 1–8.

⁶ A.a.O.S. 1.

⁷ A.a.O.S. 3.

⁸ A.a.O.S. 6.

⁹ Beger, Gabriele: Urheberrechtsnovelle vom Bundestag beschlossen. Elektronische Kopien, öffentliche Zugänglichmachung und Kopienversand. In: Bibliotheksdienst 37 (2003), S. 653–658.

¹⁰ A.a.O.S. 657.

¹¹ Liesching, Marc; Knupfer, Jörg: Die Zulässigkeit des Betreibens von Internetcafés nach gewerbe- und jugendschutzrechtlichen Bestimmungen. In: MMR 2003, S. 439–447.

¹² Vgl. 56. Bericht in ZfBB 50 (2003), S. 29–30, S. 29.

¹³ Liesching, Marc; Knupfer, Jörg a.a.O.S. 444.

¹⁴ Ebd.

DER VERFASSER

Prof. Klaus Peters, Fachhochschule Köln, Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften, Claudiusstraße 1, 50678 Köln
kaus.peters@fh-koeln.de